

Vc
3215






Kurtze Genealogische De-
duction / darauß des Wolgebornen Herrn / Herrn
Philipsen / Graffen zu der Marck vnd Manderscheidt /
Freyhern zu Lünen vnd Serain / 2c. an der erledigten
 Graffschafft zu der Marck gebürend Recht / klar
 vnd augenscheinlich abzunehmen.



S wirdt ohne Zweifel männiglich / fürnemblich
 aber in den Cleff- vnd Märckischen Fürstenthumb vnd
 Graffschafften gnugsam bewust vnd kündig seyn / daß der
 für Jars frist abgeleiteter Durchleuchtig vnd Hochgeborne
 Fürst vnd Herz / Herz Johans Wilhelm / Herzog zu Güz-
 lich / Cleue vñ Berg / Graff zu der Marck / 2c. höchlöblichen
 seeligen andenkens / auß dem vhralt- vnd weitverbreitem

Stam vnd Namen der Graffen zu der Marck in rechter absteigender Man-
 licher Lini von etlich hundert Jahren herab kommen / vnd entsprossen / Auch
 nechstgemelte Graffschafft von der Marck niemals durch einige Weibliche
 Succession verstatmet / durch Töchter / oder sonst in andere weg / an fremb-
 de Geschlecht kommen / dahin verliehen vnd gefallen sey.

Nicht weniger ist auß vielen bewehrten Geschichtschreibern Ponto Heu-
 tero, Renato Chopino, Helia Reusnero, Hieronymo Henninges, Lunæbur-
 genfi, Wolfgango Lazio, Theodoro Graminæo vnd mehr andern vnleugbar /
 vnd kan darneben mit vnderschiedtlichen bey den Fürstlichen so wol / als ande-
 ren glaubwürdigen Archiuis erfindtlichen Stam- vnd Legerbüchern / atque
 tabulis Genealogicis beybracht werden / daß der Wolgebohrne Herz Philips
 Graff zu der Marck vnd Manderscheidt / Freyherr zu Lünen vnd Serain / 2c.
 von Jhr. G. Voretern herab / auß eben demselbigen Märckischen gemeinen
 Stam gezilt / erborn / desselben Titul / Namen / Helm / vnd Schildt jederzeit
 geführt / vnd noch heutiges Tags vnwidersprechlich führet / Auch darfür von
 den verstorbenen Fürsten zu Cleue / vnd Graffen zu der Marck / bis auff den
 lezt abgangenen Herrn / als bekannte Stams Agnaten / Vettern vnd Ver-
 wandten jederzeit vnstreitig gehalten / titulirt / agnosirt vnd gewürdigt seyen /
 daß J. Gn. nicht vnbillig fug vnd Ursach gehabt / sich bey desselben nechst
 verstorbenen Fürstens Lebtagen / als bey vielen sonderlich die hoffnung der
 Propagation Fürstlicher Erben fast sincken vnd abgehen wollen / der Graff-
 schafft Marck halben anzugeben / vnd jr mit waltendes Interesse bey der Röm.
 Kayf. Mayt. vnserm allergnädigsten Herrn / vnd an andern gebürenden Dr-
 tern zeitlich in achtung zunehmen. So haben dannoch J. G. mehr zu G. Die
 getrauwet / vnd auß efferigem Herzen gewünschet / daß solcher vhralter
 Stam in ihrer J. Gn. Lini zu trost vnd friedlicher erhaltung der Länder vnd
 verderbten Vnderthanen bey diesen schwirigen vnd trübseligen Zeiten länger
 gefristet / erhalten / vnd vermehret werden möchte / als bey jemanden die gedans-
 cken einfließen lassen wollen / daß sie auß solchen todtsfall vnd leidigen Ab-
 scheidt einige vnzeitige hoffnung vnd sinn geschlagen hätten.

A Es

Es seynd auch J. Gn. nach erfolgtem schmerzlichen Abscheide nicht gemeint gewesen/bey so hoch begründtem in Reichs vnd Lehenrechten vnstrittigem Anfall vnnnd erledigter Succession nechstgemelter Graffschafft von der Marck/ichtwas in offenen Truck für vnd außgeben zulassen. Sintemal alle deductiones, wie sie biß dato außgefertiget vnd publicirt/woher dieselbe gleich rühren vnd begemessen werden wollen / siue ex iure communi sumantur, siue ex iure speciali, ex pactis, concordatis, priuilegiis, inuestituris aut concessionibus procedant, keins wegs J. G. Erbrecht vnd Gerechtigkeit/welches derselbigen in der Graffschafft Marck / tanquam proximiori Agnato masculino à communi stipite lineæ & stirpis Marcanæ descendenti, vigore inuestiturarum antiquarum, ex maiorum beneficio, pacto & prouisione anerstorben vnd zugefallen / lesen oder anstossen können. Inmassen dann auch nichts dargegen sonderlich fürbracht vñ angezogen worden/Sondern haben sich daran begnügen lassen wollen/das sie gleich anfangs/auff irer fürnehmer Herren Freunde vnnnd Verwandten erinnern / die Marckische Ständt des befugten Rechtens vnd Zuspruchs durch die überschickte Genealogi außführlich berichtet / vnnnd nachfolgendes dasselb bey Allerhöchstgedachter Kayf. May. vnserm allergnädigsten Herrn / als die samptliche Interessenten durch außgangene Citation dahin ihre Gerechtigkeit außzuführen verwiesen vnnnd eingefordert worden/schuldigen gehorsams fernner ordentlich vnd formblich für vnd anbracht/Der gefassten Hoffnung/gleich wie jederman auff gleichmässig vnpartheyisch rechte vnd Gerechtigkeit sich beruffen/vnd die Kayf. May. als das Obriste Haupte/vnd vnzweiffelicher Lehenherr sich darzu gnädigst erkläret vnd erbotten / also würden auch alle andere zerrütliche wege hindersezt bleiben / vnd einem jeden dazu er am besten befugt/mit einraumung der würcklichen Possession/schleunigst vnd gewirigst/ohne weitläuffiges langwiriges Rechtspflegen/oder verhergung der Landt vnd Vnderthanen in so klarer / hellen vnd vnstreitiger besugnuß als baldt verholffen werden.

Nach dem sich gleichwol solches etwas verweilet/darunder aber in einem offenen Truck / vnd sonsten eusserlich fürgeben werden will / als ob nun mehr der Marckische Mañs Stamm ganz erloschen vnd abgangen sey/auch sich viel enderungen darin begeben/vñ darab zugleich successionis ratio & modus verstelltet vnd gewendet haben solte/dergestalt/das dardurch nicht allein J. Gn. Gräfflicher Stamm/Herkommen/Namen/vnd Titul/darvon sie gleichwol bey den hohen Stifftern für vielen Jahren glaubliche versiegelte Probationes für vnd einbracht/sondern zugleich auch J. G. darab rührend vnd außgestorben Ius successionis mehrgemelter Graffschafft/wann dasselb stillschweigend vorbey gangen / in vnnötigen Zweifel vnd nachdencken bey andern Vnkündigen gestellet werden möchte.

So ist vor ein notturfft geachtet / darmit niemandt durch vngleiche einbildung verleitet / vnd aller Zweifel benommen werde / die warhafftige Genealogi vnd abkompsst beyder Linien/allermassen dieselbige bey vnderschiedlichen Archiuis der Fürstl. Häuser Arnburg vnd Bullion / vnd dann bey dem Gräfflichen Lumaischen vnd Roschfortischen Haus/welche alle auß der zweyten Linii der Alten Graffen zu der Marck entsprossen/ersündtlich / wie auch von vielen bewehrten Historischreibern theils in offenen Truck gegeben / Andern theils in Schrifften hinterlassen / zu männigliches Wissenschaft zubringen / vnd dardurch zubewehren/das der Marckischer Mañs Stamm vnd Name nie ganz erloschen noch vndergangen seye.

Vad.

Vnd ob man wol anfangs dieses Marckischen Stammens begin vnnnd Ursprung etwas höher bis auff das Jahr 800. zu rück erholen / vnd durch die rechte Abkompst der Graffen von Cleffe beybringen vnnnd bewehren köndte / würdt doch solches bey den bereit getruckten tabulis Genealogicis, welche vor langen vnd vielen Jahren publicirt vnd außgangen / gelassen / vnd diß orths allein à communi stipite, & parente vtriusque lineæ, welcher ist gewesen Herr Engelbrecht / der 2. des Namens / Graff zu der Marck / den anfang herziehen vnd nemmen / Derselb hat vngefahr vmb das Jahr vnserer Seligmachung 1320. gelebt / vnd ein einzige Erb Tochter des Herrn zu Arnburg / vnd letzten Burggraffen zu Cölln / zur Ehegemahlin gehabt / auch 2. Söhn / deren einer Adolphus, der ander Eberhardus geheissen / nach sich im Leben vnnnd der Regierung hinderlassen.

Von diesen zweyen Gebrüdern seyndt zwo Linien des Gräfflichen Marckischen Stammis entstanden vñ hergeflossen / Bey der Ersten / als Graff Adolph / ist das Rätterliche Erb / vnd Graffschafft von der Marck verblieben / Der zweyter Graff Eberhardt ist bey seinen angehenden Jahren Canonich zu Cölln vnd Lüttig gewesen / vnd hat folgendts / mit auffgebung des Geistlichen Standts / das Haus Arnburg neben mehr andern Gütern erhalten / vnd auff seine Nachkommen gebracht vnd deuoluirt.

Erstgemelter Graff Adolph zu der Marck hat Graff Dietherichs des 10. Graffen zu Cleffe einzige Tochter Margaretham zur Ehe gehabt / vnd mit dem zweyen Söhn Engelbertum vnd Adolphum erzeugt / vnder welchen Engelbertus nach des Vatters absterben die Graffschafft Marck beerbet / vnnnd fast an die 45. Jahr regiert vnd eingehabt / auch eine Tochter Isabellam, so an Graff Johan von Nassaw vermählet worden / hinderlassen / welcher nach absterben seines Schwieger Herrn Graff Engelbrecht die Graffschafft Marck an sich zubringen vermeynet / aber durch Keyserliche Vrtheil Graff Adolph von der Marck zugesprochen worden.

Der zweyte Sohn Graff Adolph ist erstlich Bischoff zu Münster / nachgehendts eine kurze Zeit Erzbischoff zu Cölln gewesen / vnd endlich Graff zu Cleffe folgender gestalt worden.

Es hat Graff Dietherich der neunte des Namens / Graff zu Cleffe / mit Herzog Albrechts des ersten Herzogen von Oesterreich tochter drey Söhne erzeugt vnd nachgelassen / als nemlich Ottonem, Theodoricum X. vnd Ioannem, neben einer Tochter / so dem Herrn von Parweiß vermählet gewesen / Wien Graff Otto der älteste Sohn kein Manns Erben / sonder ein einzige Tochter / welche dem Herrn von Arckel verheliget worden / nachgelassen / Ist die Graffschafft Cleffe auff den zweyten Sohn Graff Dietherich den 10. gefallen / Vnd weil derselb gleicher gestalt keine Manns Erben / sondern obernennete einzige Tochter Margaretham, welche Graff Adolph von der Marck / wie vor gescht / zur Ehe gehabt / hinderlassen / hat nach Graff Dietherichs des 10. tödtlichen hinfall im Jar 1347. der dritte Bruder Graff Johan den Geistlichen Standt / darinnen er sonst als ein Thumb Probst zu Cölln gestanden / verlassen / die Graffschafft Cleffe eingenommen / besessen / vnd viel Jar regiert / aber doch endlich ohn Leibs Erben / gleichs beyden seinen vorigen Brüdern / abgangen.

Nach dessen absterben im Jahr 1368. ist der Cleffische Stamm in dieser Linien ganz verfallen / vnnnd hat sich der Succession halben schwerer Stoß vnd Streit bey Keyser Carls des 4. Zeiten erhebt / Dann es haben die Herrn von

Arckel / welche auß des ersten vnd ältesten Bruders Graff Ottens Tochter Ioanna erboren / sich darumb starck angenommen.

Nicht weniger haben die Herrn von Parweiß / von der dreyer Cleffischer Brüder gerechter Schwester Elisabethen erzeugt / ihre Gerechtigkeit mit gewapneter Handt dergestalt zubehaupten sich vnderstanden / daß sie vieler Stätt / Schlösser vnd Orter mechtig worden.

Diesen seyndt beyde Gebrüder Graff Engelbrecht / regierender Graff zu der Marck / vnd Graff Adolph / domaln noch Erzbischoff zu Colln / als welche auß weylant Frau Margarethen Graff Dietherichs des 10. Graffen zu Cleffe Töchtern entsprossen / zugegen gefallen / vnd haben tanquam Agnati proximiores ex linea & stipite Comitum Cliuensium , darauß die vorige vnd alle Graffen von der Marck entstanden / in der Graffschafft Cleffe Erbfolgen / vnd alle andere außschliessen wollen / Bis endlich lestgemelter Graff Adolph für seinem ältesten Bruder / welcher den Vorzug ratione primogenituræ starck gesucht vnd haben wollen / durch sonderliche gunst vnd beliebung der Landt Ständt von Keyser Carl dem 4. mit der Graffschafft Cleffe würcklich belehnet / vnd in deren rühige Possiß gestellet worden.

Folgendts ist sein Bruder Engelbrecht Graff zu der Marck auch ohne Mänliche Leibs Erben verschieden / vnd dardurch die Graffschafft Marck auff vorgemelten Graff Adolph zu Cleffe / als dessen Bruder / verfallen / welcher darnach beyde Graffschafften Cleffe vnd Marck seinen zweyen mit Frau Margarethen / Herzog Wilhelms von dem Berg Tochter / erzeugten Söhnen Adolpho vnd Theodorico verlassen / dergestalt / daß Graff Adolph in der Graffschafft Cleffe / vnd Graff Dietherich in der Graffschafft Marck gefolget.

Als aber kurz darnach lestgemelter Dietherich Graff zu der Marck im Bergischen Krieg ohne Leibs Erben vor Eluerfeldt verblieben / hat nachgehends Adolphus beyde Graffschafften Marck vñ Cleffe erhalten / vnd zusammen coniungirt / vnd ist auß desselben rechter absteigender Mannlicher Lini der lest verstorbene Herz Johanns Wilhelm Herzog zu Gütlich / Cleffe vnd Berg /c. herab kommen / vnd durch dessen tödelichen abgang die erste Lini von Graff Engelbrechten zu der Marck nunmehr gänzlich verloschen.

Auff der andern Seiten vnd zweyten Linien aber / hat Graff Eberhardt von der Marck vnd Arnburg / mehrgedachtes Graff Engelbrechts ander Sohn / ein einzige Tochter vnd Erbin Ludouici Comitis Loffensis, & Noui Castelli Domini Mariam zur Ehe genommen / mit derselbigen stattliche Güter / Graff vnd Herzschafften / auch vnder andern Stücken Lūmay vnd Serain ererbet / vnd mit derselben ein einzigen Sohn Eberhardum Graffen zu der Marck vnd Arnburg / Gubernatorn des Herzogthumbs Lūzenburg erhalten.

Von diesem Graff Eberhardten ist erzeugt Johan Graff zu der Marck vñ Arnburg / welcher mit Fr. Annen einer gebornē Gräffin zu Virnenburg drey Söhn gezeit / Graf Eberhardten / dauon die Graffen zu Arnburg / vnd Graff Wilhelmen / darauß die Graffen zu Lūmen vñ Serain / vñ jetziger Herz Philips Graff zu der Marck /c. erboren / Von dem dritten Sohn Graff Kobrechten seyndt die Herrn von Esdan / vnd Herzogen von Bullion entsprossen.

Vnd damit beyde Linien / auch wie nach des lest verstorbenen J. G. wolsermeltem Herrn Philipsen Graffen zu der Marck zugehan gewesen / desto besser vnd begreiflicher zuuernemen / werden sie dieser gestalt neben einander gesetzt.

Engels

**Engelbrecht der zweite des Namens / vnd sonst in der
Zahl achter Graffe zu der Marck / hat mit Fraw Mechtildt
einer Erb Tochter des Herrn von Arnburg**

Obiit 1328.

zween Söhne gezelet.

I. Adolphum, welcher auß Fr. Margrethen/Graff Dieterichen des 10. zu Eleffe Tochter wider zween Söhn nachgelassen.
Obiit Anno 1346

II. Engelbertum Graffen zu d. Marck/vñ Adolphum Graffen zu Eleffe/vnd nachgehends/wie sein Bruder Engelbertus ohne Leibs Erben verstorben / auch Graffen zu der Marck. Dieser hat mit Fraw Margreten/Herzogin zu Berg vnder andern 2. Söhne gezeit.
Obiit anno 1392.
Adolphus obit anno 1394. 4. Septembris.

III. Adolphum den ersten Hertzen zu Eleffe/vñ Dieterichen Graffen zu der Marck / welcher nachgehends ohne Leibs Erben Todt blieben. Dardurch Graff Adolphus neben dem Herzogthumb Eleffe die Graffschafft Marck zugefallen / vnd hat mit Fraw Marien / Herzogin auß Burgund einen Sohn erzeugt.
Theodorus obit 1399.
Adolphus obit 1445.

IV. Johann den ersten des Namens/Herzogen zu Eleffe / vnd Graffen zu der Marck / derselbig hat sich mit Fraw Elisabeth/ des Herzogen von Niuers Tochter verhehlicht / vnd zween Söhne nachgelassen.
Ioannes obit 1481.

V. Johan Herzogen zu Eleffe / zc. vnd Engelberten Herzogen zu Niuers/ Johan hat mit Fraw Mechtildten/ einer Landtgräffin auß Hessen erboren
Ioannes obit 1521.

VI. Johan den 3. des Namens/ Herzogen zu Eleffe / welcher sich an Fr. Marien einzige Tochter Herzog Wilhelms zu Göllich/ zc. verheyrath / vnd auß derselben einen einzigen Sohn erworben.
Obiit anno 1539.

VII. Wilhelmen Herzogē zu Göllich/ Eleffe/ vnd Berg/ Graffen zu der Marck / zc. daruon dann mit Fraw Marien / Königin auß Ungern / geboren
Obiit 1592.

VIII. **Johanns Wilhelm** Herzog zu Göllich/zc. welcher am 5. Martii, Jars 1609. ohn Leibs Erben mit Todt abgangen.
Obiit anno 1609.

I. Eberhardum, welcher anfangs Canonich zu Lüttig vnd Sölln gewesen/nachgehends die Graffschafft Arnburg erhalten / vnd eine einzige Tochter des Graffen von Loiß vnd Neutwerburg/zc. zur Ehe genommen/vnd damit einen Sohn gezeit.
Obiit Anno 1387.

II. Eberhardten von der Marck/ Herrn zu Arnburg / Gubernatorn zu Lützenburg / welcher auß Fraw Marien von Bracquimont nachgelassen
Obiit Anno 1440.

III. Johann von der Marck / Herrn zu Arnburg / Lūmay / zc. von dessen dreien Söhnen / so er mit Fraw Annen Gräffin zu Birnenburg erboren / seyndt die Graffen von Arnburg / Lūmay / vnd Esdan herab kommen / weil aber die Arnburgische Mañs Linie in Graff Kobrechten von der Marck ganz abgangen / vnd dieselbige auff seine einzige Tochter Fraw Margrethen / Gefürste Gräffin von Arnburg gefallen / folgt die Lūmaysche.
Obiit Anno 1469.

IV. Wilhelm Graff zu d. Marck/ Frenherr zu Lūmay / Graff Johans Sohn / hat mit Fraw Johannnen von Arschot / erzeugt
Obiit 1485.

V. Johan von d. Marck / welcher auß Fraw Margrethen / einer Gräffin von Ronckel ein Sohn gleichen Namens hinderlassen.
Obiit Anno 1526.

VI. Johan Graff zu der Marck vnd Lūmay / Von diesem ist auß Fraw Margrethen / einer einzigen Tochter von Wassenar / entsprossen
Obiit Anno 1553.

VII. **Philips** Graff zu der Marck/Manderscheidt/Frenherr zu Lūmay/zc. welcher noch jetzt im Leben/vñ durch Gotts Gnad mit Fraw Catharinen/ einer Tochter vnd Erbin ihres Bruders Graff Dietrichs zu Manderscheid ein einzigen Sohn gezeit hat.
Obiit Anno 1553.

VIII. Ernestum Graffen zu der Marck vnd Manderscheidt.
Obiit Anno 1553.

Auß dieser bewehrten Lini Deduction erfindet sich vnwidersprechlich / daß beyde der letzt verstorbene Fürst / Herz Johans Wilhelm / 2c. vnd Herz Philips Graffe zu der Marck im siebenden gradu lineæ inequalis von Graff Engelberten zu der Marck / communi vtriusque parente & stipite, durch ihre Voreltern herab entsprossen / vnd Agnati eiusdem nominis, stipitis & familiae gewesen sey / Vnd darauff fermer / wohin nach gemeinem vnd insonderheit des H. Reichs vnstreitigen Lehen Rechte die Graffschafft von der Marck als ein Vhralt Väterliches Stamm vnd vnzweiffeliches Mätlehen / welches jederzeit vnd von viel 100. Jahren hero bey dem rechten Manns Stamm in absteigender Lini gewesen / biß dahin verblieben / vnd niemaln durch einige Tochter in ein ander Famili vnd Geschlecht vbergesetzt worden / billich folgen / gebühren vnd zustehen solle / Wie weit auch die verstorbene Lehenträger vnnnd besizer in der ersten nechstvorgehenden Fürstlichen Lini / in communi feudo antiquo totius familiae Marcanæ, den rechten vnd wahren Agnatis masculis, alterius lineæ à communi stipite procedentibus contrahendo, disponendo, paciscendo, ordinando, vel etiam delinquendo agnatis proximioribus neque consentientibus, neque requisitis præiudicieren vnd derogieren können vnnnd mögen / wann gleich Domini & superioris consensus jederzeit darzu ersucht / gefolgt vnd mitkommen wäre.

Ob auch durch einig verschulden des vorigen Lehenträgers / oder auß andern Ursachen die rechte Natur vnnnd Eigenschafft eines Altväterlichen Stammlehens / darzu ex maiorum & communis parentis inuesturis alle descendentes agnati ius & interesse haben / in ein neuwes Lehen verwendet / vnd in præiudicium agnatorum recognoscirt vnd angenommen / atque ex antiquo nouum, vel ex masculino foemininum gemacht / vnd andere darzu habilitirt werden können.

Sintemalen diß gewiß vnnnd ohn allen Streit / quod in feudis maioribus dignitatum, maxime ab Imperio procedentibus, non solum Agnati masculi secundum gradus & sanguinis coniunctionem, exclusis foeminis siue filiabus succedant, tametsi millesimo quoque gradu coniuncti sint: sed etiam quod vasallus possessor, aut feudi Dominus Agnatis nulla ratione absque illorum, & quidem in specie eius quem postrema successio contingit, consensu & voluntate præiudicare; aut feudi naturam, qualitatem, siue antiquas inuestituras mutare, inuertere siue alterare possit.

Vnd wirdt darin nicht angesehen / ist auch von gemeinen Rechts wegen nicht nötig / weniger durch das ganze H. Reich (außserhalb was an etlichen orten per specialem consuetudinem vor langen Jahren eingeföhret) herkommen / daß jederzeit die Agnati proximiores cum vltimo possessore auff die künfftige Anwartung versichert vnd inuestirt seyen. Cum ex maiorum inuestituris agnatis omnibus ex eodem stipite procreatis in infinitum, & ad vltimum vsque, ius perpetuum, immutabile & inuiolabile quæsitum sit, taliter, vt ne parens quidem filio suo proprio, à quo nec causam habet, cuiusque hæres non est, multo minus agnato remotiori, nondum etiam genito, in feudo antiquo, ex pacto & prouidentia aliquid præiudicare possit, quo minus successio ipsi suo ordine & gradu debita, salua & illæsa remaneat

Derhal

Derohalben wollen sich J. Gn. von der Marck zum beschluß getrösten/
Sie werden desjenigen/was bey allen Fürst- vnd Gräfflichen Häusern durch
das ganze Heilige Reich in dergleichen hohen Lehenstücken zu erhaltung vnd
Propagation der Geschlecht durch die gemeine Rechten / vnd des Heiligen
Reichs einhelligen vnstreitigen brauch / mit Ausschließung der Töchter vnd
deren Erben/ so lang die rechte Agnati ex communi stipite per lineam mascu-
linam descendentes vorhanden/ eingeführt/stätig vnderhalten/vnd darzu mit
vnderschiedtlichen vielen præiudiciis & rebus iudicatis am Hochlöblis-
chen Kayserl. Cammergericht/ vnd sonst im H. Reich fast zu
einem gemeinen vnwiderzufflichen Gesetz
gemacht / nicht entwehret
werden.



103215A

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



1017

Deduct. Dupl. 95

ml



M.C.

ULB Halle 3
004 801 644



D





Kurtze Genealogische De-

duction/ darauß des Wolohornen Herrn / Herrn
Philipsen / Graffen zu der M
Freyherrn zu Lünen vnd E
Graffschafft zu der Ma
vnd augenscheinl



S wirdt ohne Z
aber in den Eleff: v
Graffschafften gnu
für Jars frist abgele
Fürst vnd Herz/ He
lich/ Cleue vñ Berg
seeligen andeckens

Stam vnd Namen der Graffen zu de
licher Lini von etlich hundert Jahren
nechstgemelte Graffschafft von der M
Succession verstatmet/ durch Töchte
de Geschlecht kommen/ dahin verliehen

Nicht weniger ist auß vielen bewe
tero, Renato Chopino, Helia Reusne
genfi, Wolfgango Lazio, Theodoro G
vnd kan darneben mit vnderschiedlich
ren glaubwürdigen Archiuus ersündlic
tabulis Genealogicis beybracht werden
Graff zu der Marek vnd Manderschei
von Jhr. G. Voreltern herab/ auß et
Stam gezilt/ erborn/ desselben Titul/
geführt/ vnd noch heutiges Tags vnw
den verstorbenen Fürsten zu Cleue / v
lest abgangenen Herrn / als bekannte
wandten jederzeit vnstreitig gehalten/
daß J. Gn. nicht vnbilliche fug vnd Z
verstorbenen Fürstens Lebtagen / als
Propagation Fürstlicher Erben fast s
schafft Marek halben anzugeben/ vnd
Kays. Mayt. vnserm allergnädigsten
tern zeitlich in achtung zunehmen. G
getrauwet/ vnnd auß eifferigem Herr
Stam in ihrer J. Gn. Lini zu trost v
verderbten Vnderthanen bey diesen se
gefristet/ erhalten/ vnd vermehret werd
cken einfließen lassen wollen / daß sie
scheidt einige vnzeitige hoffnung vnd



ch
nd
ber
ne
üs
en
m
n
ch
he
ab
u-
r-
ar/
es
ue
ps
ec.
en
eit
on
en
er
n/
hst
der
ff
m.
dr
de
ter
nd
ger
ans
ab
Es

lich zu
leyhen
lassen
ias.
ere,
et/ auß
e Für
enden/
nd daß
tionen
dentli
che Ca-
schafft/
waltigt
meinet
tenden/
Landt
: Wrayt;
n Chitr
dts per
günstig
rentwe
emeinte
e gebü
en/ das
fung vñ
Proces
mb Gü
possel
zu ihren
ur: vñ
ndenus
regt in-
stige vñ
ereinigt
bt: vñ
trösten/
gerechte
d Sten
egte vñ
nomme
falschem
e an sich
ng schre
obsigle
er allere
em/ auch
egen der
gen nach

